

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



**Stadt Ottweiler /
Stadtteil Mainzweiler**
Bebauungsplan
„Römische Station“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung



**Bebauungsplan „Römische Station“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung**

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Ottweiler
Goethestraße 13a
66564 Ottweiler

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:
M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:
M.Sc. Sara Morreale

Stand: **02.07.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1 Errichtung einer römischen Straßenstation (Statio) an der Via Romana	1
1.2 Gründe für die Standortwahl und Planungsalternativen	2
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>2</u>
3.1 Lage des Plangebiets, Topographie	2
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3 Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	5
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	5
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	6
4.2 Flächennutzungsplan	6
4.3 Restriktionen für die Planung	8
4.3.1 Schutzabstand zur Landesstraße 2. Ordnung	8
4.3.2 Lage im Landschaftsschutzgebiet	8
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>8</u>
5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)	8
5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO – Römisches Freilichtmuseum (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	8
5.2 Mass der baulichen Nutzung	9
5.2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	9
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	9
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	10
5.4 Verkehr	10
5.4.1 Verkehrliche Konzeption	10
5.4.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	10
5.5 Ver- und Entsorgung	11
5.5.1 Wasser-, Strom- und Gasversorgung	11
5.5.2 Abwasserentsorgung	11
5.5.3 Festsetzungen zur Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzeption	11
5.6 Grün- und Landschaftsplanung	11
5.6.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	11
5.6.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	12

5.6.3	Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	12
5.6.4	Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)	13
5.7	Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)	14
5.7.1	Schutzabstand Landstraße	14
5.7.2	Landschaftsschutzgebiet (§ 18 SNG)	14
5.8	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)	15
5.9	Hinweise	15
5.9.1	Denkmalschutz	15
5.9.2	Baumpflanzungen	15
5.9.3	Einhaltung der Grenzabstände	15
5.9.4	Artenschutzrechtliche Belange	15
5.9.5	Telekommunikationsanlagen	16
6	UMWELTBERICHT	16
6.1	Einleitung	16
6.1.1	Angaben zum Standort	16
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	16
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	17
6.1.4	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	17
6.1.5	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	17
6.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	18
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	18
6.2.2	Naturraum und Relief	18
6.2.3	Geologie und Böden	19
6.2.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	19
6.2.5	Klima und Lufthygiene	19
6.2.6	Arten und Biotope	20
6.2.7	Immissionssituation	22
6.2.8	Kultur- und Sachgüter	22
6.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
6.4	Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmassnahmen	23
6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	23
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	23
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	23
6.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	25
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	32
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	32
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	33

6.6	Eingriffs-Ausgleichbilanzierung	33
6.7	Prüfung von Planungsalternativen	35
6.8	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	35
6.9	Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	35
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	36
7.1	Auswirkungen der Planung	36
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	36
7.1.2	Auswirkungen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Freizeit und Erholung	36
7.1.3	Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	37
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	37
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	37
7.1.6	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	37
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	37
7.2.1	Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung	37
7.2.2	Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung	37
7.3	Fazit	38
8	ANHANG	39
1.1	Bestandsaufnahme Biotoptypen– Artenliste (Stand Oktober 2024)	39
8.1	Quellenverzeichnis Umweltprüfung	41

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Stadtrat Ottweiler hat am __.__.____ den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ verfolgt die Stadt Ottweiler folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung einer römischen Straßenstation (Statio) an der Via Romana

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer römischen Straßenstation (Statio) an der Via Romana südwestlich von Mainzweiler.

Die römische Legion war nicht zuletzt für ihre Bautätigkeit bekannt. So galten die geflügelten Worte „mit dem Spaten ein Weltreich erobert“ den genialen Architekten, Ingenieuren und der großen Masse der Soldaten des Römischen Heeres.¹

Im Sommer 2021 entstand durch den Verein LEGIO XIII GEMINA e.V. ein kleines architektonisches Ensemble an der Via Romana südwestlich von Mainzweiler, aus einem Stück gepflasterter Straße, einem Meilenstein, einem Merkurschrein und einem didaktischen Schaukasten, der den historischen Querschnitt der Römerstraße verdeutlicht. Zwei Infotafeln runden das Bild ab. Im Sommer 2022 wurde ein Grabstein nach historischem Vorbild am Straßenrand aufgestellt.

An die bestehende Rekonstruktion der Römerstraße soll nun als didaktische Ergänzung eine römische Straßenstation angegliedert werden. Diese dient als Vervollständigung des bestehenden architektonischen Ensembles an historischer Stätte. Für Besucher sollen zudem Flächen für Stellplätze ausgewiesen werden.

Auch aufgrund seiner historischen Vorprägung scheint der Standort für das vorliegende Vorhaben als sehr passend. Die Stelle, an der die Römerstation errichtet werden soll, liegt in einer Landschaft, die in der Vergangenheit bereits stark durch die Römer geprägt wurde. Entlang der Straße von Ottweiler nach Welschbach wurden so immer wieder römische Göttersteine und andere Kunstgegenstände ausgegraben. Nur 400 m vom vorliegenden Standort wurde Ende des 19. Jahrhunderts eine „Posthalterey“ (eine Art Poststation) ausgegraben.

Eine „statio“ erfüllte in der römischen Antike mehrere Funktionen:

- Eine Wachstation
- Eine Art Straßenmeisterei
- Pferdewechsel²

¹ Internetseite des Vereins Legio XIII Gemina aufgerufen unter <https://legio14.eu/>, zuletzt aufgerufen am 17.01.2024

² ebenda.

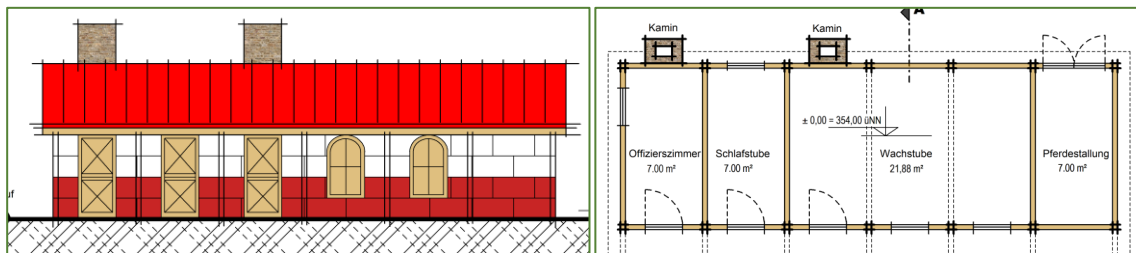


Abbildung 1: Entwurf der Straßenstation (Quelle: Sven Triem für LEGIO XIII GEMINA e.V)

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL UND PLANUNGSALTERNATIVEN

Wie bereits oben aufgeführt wird der Standort aufgrund seiner historischen Vorprägung für das vorliegende Vorhaben als sehr passend angesehen. Zudem existieren dort schon weitere historische Nachbildungen, an die die Straßenstation optimal angegliedert werden kann.

Da hier ein bestehendes Ensemble erweitert werden soll existieren keine Planungsalternativen.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zum Bebauungsplan bzw. die Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 0,14 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Mainzweiler und befindet sich hier im Bereich der bestehenden Straßenrekonstruktion der „Via Romana“ südwestlich von Mainzweiler.

Das Plangebiet liegt dabei auf einer Höhe von ca. 354 m über NN und ist aufgrund der Nutzung relativ eben ausgebildet.

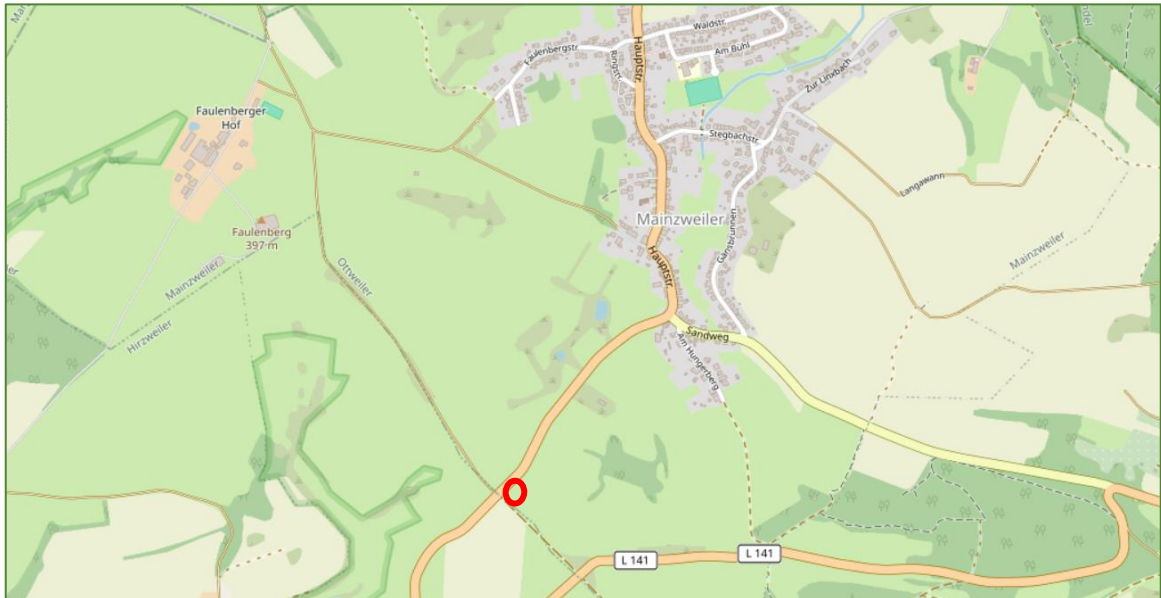


Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Römische Station“ und der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung umfasst Teile der Parzellen 223/5, 365, 366, 367 und 550/368 in Flur 10 der Gemarkung Mainzweiler.

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanteiländerung lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Nord- und Südosten: durch Wiesenflächen
- Im Nordwesten: durch die L292
- Im Süden und Südosten: durch den angrenzenden Feldwirtschaftsweg und einen Schotterparkplatz

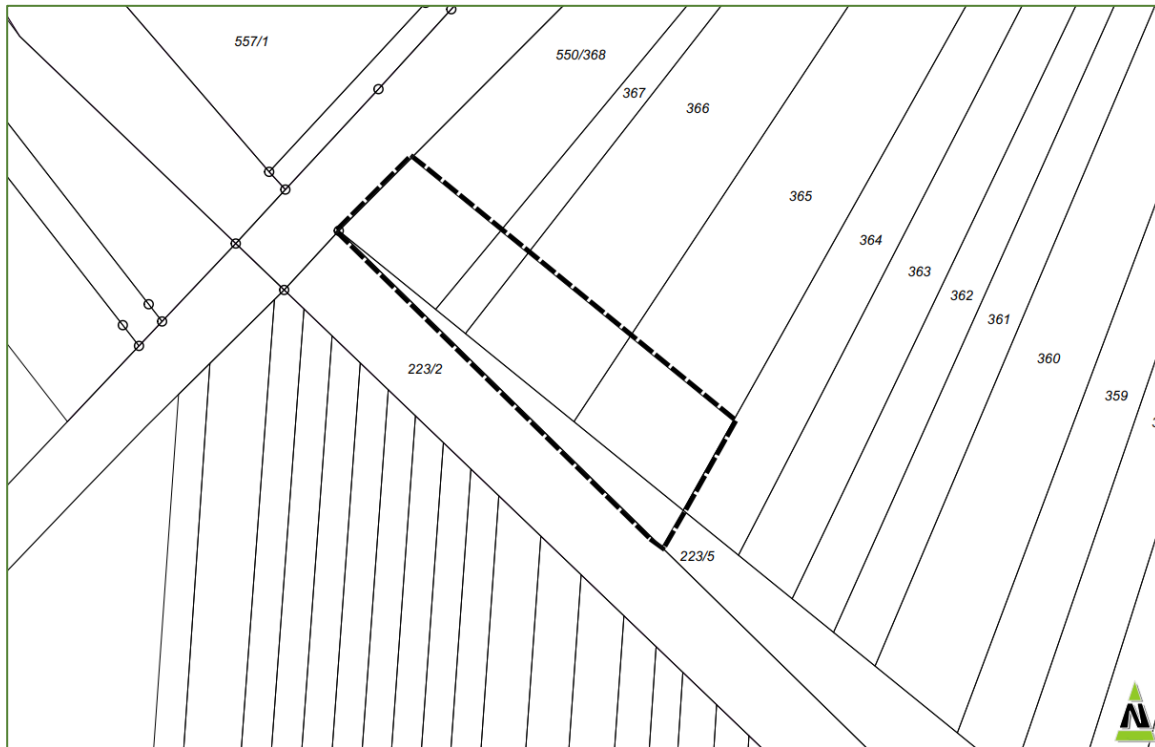


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanteiländerung

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit durch ein architektonisches Ensemble aus einem Stück gepflasterter Straße, einem Meilenstein, einem Merkurschrein und einem didaktischen Schaukasten, der den historischen Querschnitt der Römerstraße verdeutlicht, zwei Infotafeln und einen Grabstein eingenommen.

Im Umfeld der Bauwerke finden sich hauptsächlich Wiesenflächen mit Gehölzanpflanzungen und Sitzgelegenheiten.



Abbildung 4 und 5: Römische Bauwerke im Plangebiet (ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 6 und 7: Wiesenflächen mit Gehölzen und Sitzgelegenheiten im Plangebiet (ARGUS CONCEPT GmbH)

In der nördlichen und östlichen Umgebung des Plangebietes setzen sich Wiesenbereiche fort. Im Süden grenzen ein bestehender Feldwirtschaftsweg und ein Parkplatz an. Westlich des Plangebietes verläuft die L 292 auf deren gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls Wiesenflächen zu finden sind.



Abbildung 8 und 9: Wiesen nördlich und östlich des Plangebietes (links) und Wiesenflächen westlich der L 292 (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP-Siedlung liegt der Ottweiler Stadtteil Mainzweiler im ländlichen Raum und gehört zum Nahbereich des Grundzentrums Ottweiler. Das Grundzentrum Ottweiler wiederum ist dem mittelzentralen Verflechtungsbereich von Neunkirchen zugeordnet.

Für das vorliegende Vorhaben bleiben die Aussagen des LEP Siedlung ohne Relevanz.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ trifft für das Plangebiet keinerlei Festlegungen. Das beabsichtigte Vorhaben steht somit nicht in Konflikt zu den Vorgaben des LEP Teilabschnitt.

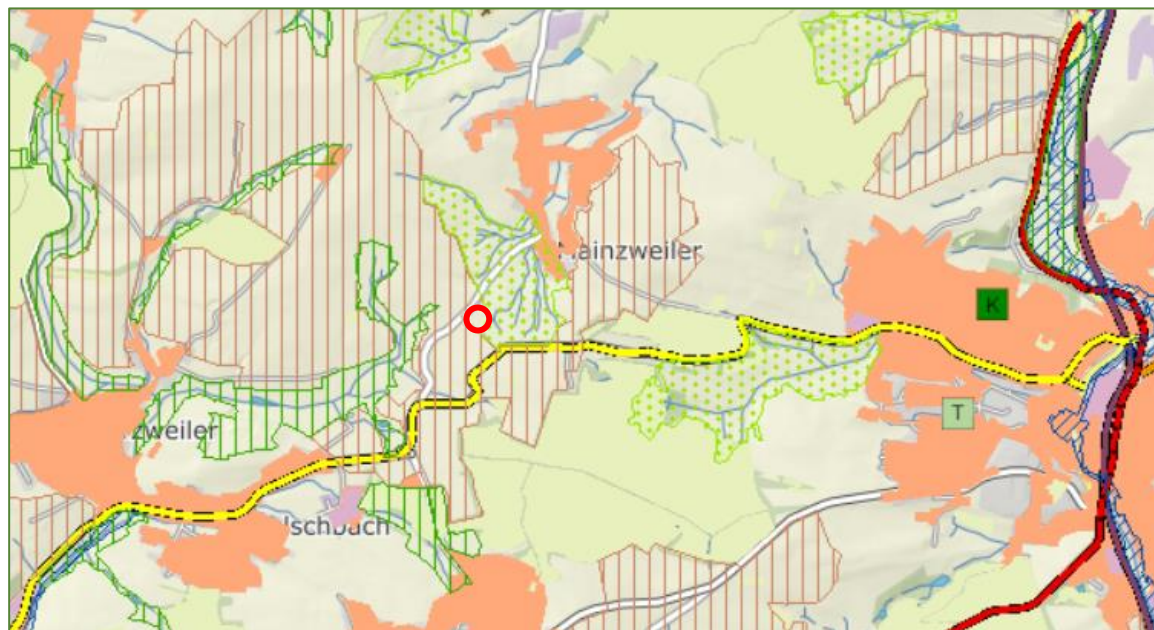


Abbildung 10: Auszug aus dem LEP Umwelt

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a dar. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines dargestellten Landschaftsschutzgebietes.

Eine Entwicklung des Bebauungsplanes kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus erfolgen. Der Flächennutzungsplan wird demnach durch die Stadt im Parallelverfahren dahingehend geändert, dass das gesamte Plangebiet zukünftig als Sonderbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt wird.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Abbildung 11: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler

Teiländerung des Flächennutzungsplans



Abbildung 12: Geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Schutzabstand zur Landesstraße 2. Ordnung

Das Saarländische Straßengesetz (SaarlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 8 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. 11.2007 (Amtsbl. S. 2393) regelt in § 24 „Errichtung von Hochbauten“, dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Landstraße L 292 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an die Landstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden dürfen. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Der Schutzabstand ist vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn zu messen. Der Schutzabstand zur L 292 von 15 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

4.3.2 Lage im Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG L 4.03.01 „Ottweiler - Mainzweiler“. Ein Ausgliederungsverfahren bzw. eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird beantragt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB UND §§ 1 - 15 BAUNVO)

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet SO – Römisches Freilichtmuseum (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

- Gebäude, Plätze, Anlagen und Einrichtungen zu Ausstellungs- und Dokumentationszwecken der römischen Bau- und Lebensweisen
- Für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendige Räume, Nebenanlagen, Zufahrten und Stellplatzflächen

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert.

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO).

Die Stadt Ottweiler verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ das Ziel, die bestehende Römerstraße in Mainzweiler, um eine römische Straßenstation zu erweitern. Die bereits vorhandenen römischen Rekonstruktionen sowie die nun geplante Erweiterung besitzen

den Charakter eines Freilichtmuseums. Daher wird die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der entsprechenden Zweckbestimmung „römisches Freilichtmuseum“ getroffen. Es wird ein Nutzungskatalog definiert, der sowohl die Ausstellungs- und Dokumentationsstücke als auch die erforderlichen Nebenflächen- und Anlagen zulässt.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Festsetzung

Innerhalb des Sondergebietes wird eine maximale Grundfläche von 750 qm für bauliche Anlagen festgesetzt. Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO.

Erklärung / Begründung

Das Sondergebiet umfasst nur den Bereich, in dem sich die bestehenden Anlagen befinden und die Bereiche, in denen bauliche Erweiterungen geplant sind. Somit wird eine Grundfläche von 750 m² festgesetzt, sodass das Sondergebiet auch fast vollständig bebaut werden kann.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

Für das Sondergebiet wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH (Gebäudehöhe) = 5 m

Oberer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist der obere Abschluss des Daches. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des angrenzenden Feldwirtschaftsweges, gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

In Gewerbe- und Sondergebieten stellt dabei die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen mit die am besten geeignete Festsetzungsmöglichkeit dar, um die Höhenentwicklung eines Baukörpers zu beschränken. Die festgesetzte Höhe orientiert sich hierbei an der konkreten Höhe der neu geplanten Straßenstation. Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eine untere und eine obere Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen eindeutig bestimmen zu können. Zur eindeutigen Bestimmung des unteren Bezugspunkts wird Bezug auf die Geländeoberkante genommen.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Die Baugrenzen orientieren sich im Bereich des Plangebietes an dem Flächenbedarf geplanter Erweiterungen.

5.4 VERKEHR

5.4.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet wird über die Hauptstraße (L 292) erschlossen, die gleichzeitig den nordwestlichen Rand des Gebietes bildet. Die L 292 stellt die Anbindung an die weiteren Ortsteile der Stadt Ottweiler sicher. Über die B 41, die durch den Ortskern von Ottweiler verläuft kann auch die BAB A8 erreicht werden.

Somit ist das Plangebiet gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr ist südlich angrenzend an das Plangebiet bereits ein Schotterparkplatz vorhanden.

ÖPNV

Eine unmittelbare ÖPNV-Anbindung besteht nicht.

In einer Entfernung von ca. 650 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich am Ortseingang von Mainzweiler die nächstgelegene Bushaltestelle „Mainzweiler Kreuzung“.

Fußläufige Anbindung

Das Planungsgebiet ist fußläufig nur über den angrenzenden Feldwirtschaftsweg erreichbar.

5.4.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Änderung des Bebauungsplans folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig sind. Zufahrten und Nebenanlagen sind im gesamten Sondergebiet zulässig.

5.5 VER- UND ENTSORGUNG

5.5.1 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Die geplante Straßenstation wird keine Medienanschlüsse haben. Eine Versorgung mit Wasser-, Strom- und Gas ist nicht geplant.

Für kleinere Veranstaltungen sollen Miettoiletten aufgestellt werden.

5.5.2 Abwasserentsorgung

Innerhalb des Plangebietes fällt kein Schmutzwasser an.

Das unbelastete Niederschlagswasser soll gesammelt und über geeignete Einrichtungen zur Versickerung gebracht werden.

Bei der bestehenden Römerstraße ist das Kiesbett in einem charakteristischen gewölbten Querschnitt aufgebaut, so dass Regenwasser in seitlich angelegte Drainageflächen abfließen kann.

Das Niederschlagswasser vom Dach der geplanten Straßenstation soll ebenfalls über einen römischen Drainagegraben vor dem Gebäude abgeleitet werden.

5.5.3 Festsetzungen zur Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzeption

Für den Themenbereich Ver- und Entsorgung trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser, Regenwassernutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser von versiegelten Flächen ist auf dem Grundstück zu sammeln und zu versickern.

Die Versickerung hat

- großflächig über belebte Bodenzonen,
- als Flächenversickerung oder
- durch Sammlung und Einleitung in oberirdische oder oberflächennahe Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Rigolen etc.)

zu erfolgen.

Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

5.6 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplanes ist es auch, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen. So zielen die grünordnerischen Festsetzungen auf eine Ein- und Durchgrünung des Plangebietes ab.

Hierzu werden folgende grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

5.6.1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung und Pflanzmaßnahme P1

Die Anlage von unversiegelten Wegen und die Aufstellung von Sitzgelegenheiten und Infotafeln innerhalb der privaten Grünfläche ist zulässig.

Erklärung / Begründung

Die Vorhandenen Wiesenbereiche sollen so weit wie möglich erhalten werden und in die Freiflächen des Freilichtmuseums eingebunden werden.

5.6.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

M1: Erhalt einer mageren Flachland-Mähwiese

Auf den mit M1 gekennzeichneten Flächen ist die vorhandene magere Flachland-Mähwiese, Lebensraumtyp 6510 nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Erhaltungszustand C zu erhalten. Das Grünland ist hier extensiv zu bewirtschaften. Es ist eine Mähnutzung, alternativ auch eine extensive Beweidung zulässig. Im Falle einer Mähnutzung ist eine 1- bis 2-malige Mahd pro Jahr vorgegeben. Dabei darf der erste Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni und der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Jegliche Düngung oder sonstige Melioration der Fläche ist untersagt.

Erklärung / Begründung

Durch die festgesetzten Maßnahmen wird der vorkommende Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert.

5.6.3 Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Festsetzung

P1: Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die vorhandenen Wiesenflächen innerhalb der privaten Grünflächen sind zu erhalten und mit heimischen, standortgerechten Obstbäumen zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

Die Obstbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, indem Entwicklungs- und Erhaltungsschnitte durchgeführt werden. Für die Obstbaumpflanzung sind Arten der „Streuobstliste“ des Verbands der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e. V. oder bekannte, lokale Sorten zu verwenden. Nicht anwachsende oder absterbende Gehölze sind durch Gehölze der gleichen Art und Größe zu ersetzen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wild- und Viehverbiss zu schützen und durch einen Pfahl und Anbindeseil zu sichern. Zusätzlich ist ein Frostschutzanstrich oder eine Schilfrohrmatte zum Schutz des Stammes vor Frostrissen anzubringen.

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Obstbäume: 2xv, StU 10-12 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Die Eingrünung des Plangebiets durch verschiedene Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Durch die Eingrünung des Plangebietes werden die nicht überbaubaren Flächen ökologisch aufgewertet. Diese Gehölze können für störungsunempfindliche Tiere als Lebensraum genutzt werden.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.6.4 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Festsetzung

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Entwicklung einer Baumreihe (ökologischer Ausgleich)

Innerhalb der Parzelle 223/2 in Flur 20 der Gemarkung Mainzweiler ist auf ca. 500 m² des vorhandenen Wiesenstreifens entlang des Wegrandes eine Baumreihe mit Streuobstbäumen zu entwickeln.

Erklärung / Begründung

Um das durch die Planung entstandenen Defizit von 3.322 Ökopunkten auszugleichen, sollen Ausgleichsmaßnahmen auf externen Ausgleichsflächen umgesetzt werden. Hierzu sollen Anpflanzungen entlang der gegenüberliegenden Seite des südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Feldweg erfolgen. Innerhalb der Parzelle 223/2 in Flur 20 der Gemarkung Mainzweiler sollen auf ca. 500 m² des vorhandenen Wiesenstreifens entlang des Wegrandes eine Baumreihe mit Streuobstbäumen entwickelt werden. Die externe Ausgleichsfläche wird auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Abbildung 13: Externe Ausgleichsfläche (Geoportal Saar)

Die Ausgleichsfläche wird von einem Wiesenstreifen eingenommen, der entlang eines Ackers verläuft. Dieser ist ausnahmslos artenarm und gräserdominiert ausgeprägt. Neben Gräsern wie Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) kommen lediglich vereinzelt Kräuter wie Stängellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Labkraut (*Galium album*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*).



Abbildung 14: Acker (links) und Wiesenweg (rechts) (Foto: ARGUS CONCEPT)

5.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 ABS. 6 BAUGB)

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.7.1 Schutzabstand Landstraße

Hier: Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 24 SStrG, Schutzabstand von 15 m zur L 292, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraßen II. Ordnung

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m
- bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen I. Ordnung unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,
- Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs nicht errichtet werden.

5.7.2 Landschaftsschutzgebiet (§ 18 SNG)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des gemäß Verordnung vom 05.11.1988 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet LSG L 4.03.01 „Ottweiler - Mainzweiler“. Ein Ausgliederungsverfahren bzw. eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird beantragt.

5.8 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.9 HINWEISE

5.9.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

Das Planungsgebiet liegt an der Trasse der römischen „Rheinstraße“. Sämtliche Erdarbeiten müssen deshalb archäologisch überwacht werden. Die Terminierung der Erdarbeiten ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn dem Landesdenkmalamt anzuzeigen, damit die Möglichkeit besteht, die Ausschachtungsarbeiten zu beobachten.

Sollte sich aus diesen baubegleitenden Beobachtungen die Notwendigkeit ergeben, archäologische Grabungen oder sonstige umfangreichere Untersuchungen anzustellen, hat der Bauträger das zuzulassen und Kosten durch eventuelle zeitliche Verzögerungen der Baumaßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu übernehmen. Wir empfehlen, Erdarbeiten zeitlich vorzuziehen und so ein Zeitfenster für die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu schaffen.

Archäologisch relevante Funde werden mit ihrer Entdeckung Landeseigentum (§ 18 SDSchG). Über den Umgang mit Funden und Befunden entscheidet allein das Landesdenkmalamt.

5.9.2 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.9.3 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.9.4 Artenschutzrechtliche Belange

Die artenschutzfachlichen Vorschriften der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten und einzuhalten. Beim Rück- oder Umbau von Strukturen, die als Habitate geschützter Reptilien geeignet sind, sind diese auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten von qualifiziertem Personal abzusuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorkommen - dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Fachbereich 3.1 „Natur- und Artenschutz“ mitzuteilen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Ggf. zu entfernender Gehölzbestand ist vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen. Es sind Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden anzubringen oder sie beim geplanten Neubau in die Fassade zu integrieren.

5.9.5 Telekommunikationsanlagen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 0,14 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Mainzweiler und befindet sich hier im Bereich der bestehenden Straßenrekonstruktion der „Via Romana“ südwestlich von Mainzweiler.

Das Plangebiet wird derzeit durch ein architektonisches Ensemble aus einem Stück gepflasterter Straße, einem Meilenstein, einem Merkurschrein und einem didaktischen Schaukasten, der den historischen Querschnitt der Römerstraße verdeutlicht, zwei Infotafeln und einen Grabstein eingenommen.

Im Umfeld der Bauwerke finden sich hauptsächlich Wiesenflächen mit Gehölzanpflanzungen und Sitzgelegenheiten. Von Norden her ragt ein FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ in das Plangebiet hinein.

In der nördlichen und östlichen Umgebung des Plangebietes setzen sich Wiesenbereiche fort. Im Süden grenzen ein bestehender Feldwirtschaftsweg und ein Parkplatz an. Westlich des Plangebietes verläuft die L 292 auf deren gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls Wiesenflächen zu finden sind.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um das vorhandene Ensemble um eine römische Straßenstation zu erweitern.

Daher wird die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der entsprechenden Zweckbestimmung „römisches Freilichtmuseum“ getroffen. Es wird ein Nutzungskatalog definiert, der sowohl die Ausstellungs- und Dokumentationsstücke als auch die erforderlichen Nebenflächen- und Anlagen zulässt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche (max. 750 m²) geregelt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 5 m.

Die Grünfestsetzungen innerhalb des Plangebietes zielen auf eine möglichst hohe Begrünung des Geltungsbereichs ab (vgl. Kapitel 5.5 „Grün- und Landschaftsplanung“). So erfolgen Neupflanzungen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB. Die Grünfestsetzungen dienen der Aufwertung bestehender Wiesenbereiche. Zudem werden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Erhalt des vorhandenen Lebensraumtyps festgesetzt.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 1.465 m²
- Versiegelte Fläche innerhalb des Sondergebietes: ca. 750 m²
- Private Grünflächen: ca. 460 m²
- Flächen für Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Erhalt FFH-Lebensraumtyp 6510: ca. 215 m²
- Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB: Begrünung nicht überbaubarer Flächen im Sondergebiet: ca. 40 m²

6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** LSG L 4.03.01 „Ottweiler - Mainzweiler“. Ein Ausgliederungsverfahren bzw. eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird beantragt.

Ansonsten befinden sich innerhalb des Plangebietes keine festgesetzten **Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht**.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m Entfernung das **FFH- und Vogelschutzgebiet** 6508-301 „Naturschutzgroßvorhaben III“. Durch § 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde die EG-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung NATURA 2000 zu errichten und zu erhalten. Die dem Netz „NATURA 2000“ angehörenden Gebiete unterliegen einem besonderen Schutzstatus. Projekte und Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, ein solches Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, bedürfen vor ihrer Zulassung daher einer Verträglichkeitsprüfung. Als erste Stufe der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten zu betrachten, wobei alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes in die Einschätzung einzubeziehen sind. Verbleiben Zweifel, sind eine genauere Prüfung und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aufgrund der zwischen Plangebiet und Schutzgebiet liegenden, starkbefahrenen L 292 und weiterer Wiesenflächen sowie der Entfernung ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer negativen Beeinträchtigung kommt.

Im Plangebiet existiert eine Fläche, die im Rahmen **der Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes** (OBK III und IV) erfasst wurde. So ragt eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (BT-6508-0074-2016, Erhaltungszustand C) in den nördlichen Bereich des Plangebietes hinein. Diese wird jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert und bleibt somit unberührt. **Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG** sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Zudem existieren im Plangebiet Flächen, die durch das **Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklungsfläche (Nr. 6508113) im Norden und eine ABSP-Kernfläche (Nr. 6508224) mit regionaler Bedeutung im Süden. Entwicklungsziel der Entwicklungsfläche ist artenreiches standorttypisches Grünland. Als Bewertungsgrund bei der Kernfläche ist das Vorkommen des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) angegeben. Als Entwicklungsziel wird „Bodenbrüter (Acker)“ angegeben. Hierfür sind folgende Maßnahme vorgeschlagen: Entwicklung von Ackerrandstreifen, Entwicklung von Brachestreifen (Wiesenbrüter, Bodenbrüter), extensive Ackernutzung und die Umsetzung von Maßnahmen des Wiesenbrüterprogrammes. Als Prioritätsstufe wird 4 angegeben. Die Kernfläche besitzt eine Gesamtgröße von 15,43 ha, die Entwicklungsfläche eine Gesamtfläche von 30,23 ha. Durch das Vorhaben werden lediglich 0,075 ha dieser Flächen für eine bauliche Nutzung beansprucht, was lediglich einen sehr geringen Anteil der ABSP-Flächen einnimmt. Zudem ist die Fläche bereits durch die vorhandene Römerstraße überprägt und durch den angrenzenden Parkplatz und den Feldwirtschaftsweg beeinträchtigt. Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen im Bereich des Plangebietes erscheint selbst ohne die Realisierung des vorliegenden Vorhabens nicht als sinnvoll. Für diese bleiben im Umfeld des Plangebietes besser geeignete, großflächig zusammenhängende Flächen. Somit wird durch das Vorhaben insgesamt keine erhebliche negative Beeinträchtigung der Gesamtfläche der genannten ABSP-Flächen ausgelöst.

Laut **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** liegt das Plangebiet laut Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ innerhalb von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Der derzeit wirksame **Flächennutzungsplan** der Stadt Ottweiler stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der Art des Vorhabens beschränken sich die Auswirkungen auf den Geltungsbereich selbst. Insofern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturgüter mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine über das Plangebiet hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass diesbezüglich Untersuchungen innerhalb des Plangebietes und dessen direktem Umfeld ausreichend sind.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Naturraums „Prims-Blies-Hügelland“ (190), welches der Haupteinheit 19 „Saar-Nahe-Bergland“ angehört.

Das Plangebiet liegt dabei auf einer Höhe von ca. 354 m über NN und ist aufgrund der Nutzung relativ eben ausgebildet.

6.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes wird der Untergrund im Plangebiet von den Kuser Schichten (ru1) des Unterrotliegenden gebildet. Es handelt sich überwiegend um rötliche Sandsteine, rote Tonsteine und Konglomerate.

Gemäß der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK) befindet sich das Plangebiet im Bereich der Bodeneinheit 27: Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon mit folgenden wesentlichen Eigenschaften:

- Bodenartenschichtung: Bodenartlich starker Wechsel; schuttführender, lehmiger Sand bis lehmiger Schluff über mittel bis stark schutthaltigem, tonigen Lehm, örtl. lehmigen Ton (Tonstein) bzw. lehmigen Schluff bis schluffig (tonigen) Lehm (Siltstein) bzw. schwach lehmigen bis schluffigen Sand oder sandigen Lehm (Sandstein); Konglomerate bedingen Geröllführung
- Gründigkeit: mittel bis tief, in exponierten Lagen mit ackerbaulicher Nutzung auch flach
- Durchlässigkeit: bei Verwitterungsbildungen aus grobklastischen Sedimentgesteinen mittel bis hoch, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudogley-Übergangstypen gering bis sehr gering

Gem. Karte der „Standorttypisierung und des Biotopentwicklungspotenzial“ handelt es sich um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und carbonatfreien Böden mit geringem Wasserspeichervermögen.

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Das Ertragspotenzial ist als gering einzustufen und Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz).

6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Gewässer. Das nächste Gewässer ist der Erlenwiesbach, welcher etwa 130 m östlich des Plangebietes verläuft und aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Wiesenflächen nicht beeinträchtigt wird durch das vorliegende Vorhaben.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (1 : 100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen. Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet.

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Die Offenlandbereiche innerhalb des Plangebietes tragen in geringem Maße zur Kaltluftproduktion bei. Der Gehölzbestand des Plangebietes erfüllt die Funktion der Frischluftproduktion infolge der Ausfilterung von Luftschadstoffen.

Insgesamt kommt dem Plangebiet allerdings aufgrund seiner geringen Größe keine besondere klimaökologische Funktion für diesen Raum zu. Im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind als Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch die stark befahrene Hauptstraße zu nennen.

6.2.6 Arten und Biotope

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Oktober 2023 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Wiesen frischer Standorte (2.2.14.2)

Das Plangebiet wird im Norden von Wiesen frischer Standorte eingenommen.

Hierbei ist der nordwestliche Abschnitt zur angrenzenden Hauptstraße hin relativ artenarm ausgeprägt und stark gräserdominiert. Neben einem dominierenden Bestand an Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) kommen weitere Wiesenarten wie Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfer-Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und entlang der Wegränder Breit-Wegerich (*Plantago major*) vor. Der Wiesenabschnitt weist vereinzelt Arten auf, die typisch für den FFH-Lebensraumtyps 6510 sind wie Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Ferkel-Kraut (*Hypochaeris radicata*) und Knolliger-Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*). Da hier zwar Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510 vorkommen, von diesen aber keine frequent vorkommt und die Gesamtdeckung an Stör- und Intensivierungszeigern zu hoch ist, besitzt die Fläche insgesamt kein Lebensraumtypstatus.

Der nordöstliche Abschnitt der Wiesenflächen ist hingegen artenreicher und mit höherem Krautanteil ausgeprägt. Die Wiese in diesem Bereich kann auf Grund ihrer Artzusammensetzung, sowie Struktur und Beeinträchtigung als FFH-LRT 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ im Erhaltungszustand C eingestuft werden. Als typische „Kenn- und Trennarten“ sind Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wilde Möhre (*Daucus Carota*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und vorzufinden.



Abbildung 15 und 16: Blick auf die nordwestliche Wiesenfläche (links) und Nahaufnahme der Wiese frischer Standorte des FFH-LRT 6510 (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)

Gartenanlage 3.4

Die Bereiche in der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Römerstraße sind gärtnerisch angelegt. Hier finden sich Wiesen, mit einer ähnlichen Artzusammensetzung, wie die o.g. Wiese im nordwestlichen Plangebiet, wobei ein Dominanzbestand an Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*) vorzufinden ist. Vereinzelt sind hier darüber hinaus einzelne Exemplare an Frauenmantel (*Alchemilla spec.*) zu finden. Die Ausprägung der Wiesen lässt

vermuten, dass hier ein anderes Mahdregime mit häufigerer Mahd angewendet wird, wie bei den o.g. Wiesen im Norden des Plangebietes.

Innerhalb der Wiesenbereiche sind kleinere Bäume wie Apfel (*Malus pumila*) und Ziergehölze wie Thuja (*Thuja spec.*) angepflanzt.

Zudem sind mehrere Schaukästen, Infotafeln, Sitzgelegenheiten sowie Steinsäulen und ein Steinbogen aufgestellt. Außerdem wurde ein kleiner Kiesweg hin zur Römerstraßen-Nachbildung angelegt. Aufgrund deren geringer Größe, werden diese Anlagen im Biotoptypenplan nicht extra dargestellt, sondern zur Gartenanlage hinzugezählt.

Im Südosten sind Baumaterialien abgelegt und ein kleiner Wasserbehälter aufgestellt.



Abbildung 17 und 18: Gartenanlage im direkten Umfeld der Römerstraße (ARGUS CONCEPT GmbH)

Vollversiegelte Flächen (3.1)

Mittig im Plangebiet befindet sich die Nachbildung der römischen Straße.



Abbildung 19 und 20: Nachbildung der römischen Straße (links) (ARGUS CONCEPT GmbH) und Aufbau der Römerstraße (rechts) (Infotafel am Ort des LEGIO XIII GEMINA e.V)

Teilversiegelte Flächen (3.1)

In das Plangebiet ragt südöstlich noch der Randbereich des angrenzenden Schotterparkplatzes in das Plangebiet hinein.



Abbildung 21 und 22: Schotterparkplatz (ARGUS CONCEPT GmbH)

Benachbarte Biotope

In der nördlichen und östlichen Umgebung des Plangebietes setzen sich Wiesenbereiche (teilweise ebenfalls FFH-LRT 6510) fort. Im Süden grenzen ein bestehender Feldwirtschaftsweg und ein Parkplatz an. Westlich des Plangebietes verläuft die L 292 auf deren gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls Wiesenflächen zu finden sind.

6.2.7 Immissionsituation

Innerhalb des Plangebietes sind Vorbelastungen hinsichtlich Luftschadstoffen und Lärm durch die angrenzende L 292 gegeben. Zu nennen ist hier außerdem der Besucherverkehr auf dem angrenzenden Parkplatz.

Im weiteren Umfeld existieren keine größeren Emittenten von Luftschadstoffen, wie Industrie- oder Gewerbeflächen.

6.2.8 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen. Somit werden keine Belange des Forstes berührt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung findet innerhalb des Plangebietes in Form von Wiesenmähd statt.

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Landschafts- bzw. Gemeindebild innerhalb des Plangebietes wird geprägt durch das vorhandene Ensemble der nachgebildeten römischen Anlagen sowie durch Wiesenflächen.

Das Landschaftsbild in diesem Raum ist bereits durch technische Infrastrukturelemente wie die angrenzende Landstraße vorbelastet.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich Wiesenflächen, die für das Landschaftsbild als ästhetisch ansprechend zu nennen sind, da es sich um große Freiflächen angrenzend an die Siedlungsflächen von Mainzweiler handelt.

Die Fläche des Plangebiets besitzt eine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung in diesem Raum.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes in ihrer Verteilung und Ausprägung nicht wesentlich verändern. Abhängig vom Mahdregime würden die Wiesebereiche erhalten bleiben, oder die Fläche würde mit der Zeit verbrachen.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf den Menschen und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang sowohl im Bebauungsplan festgesetzte als auch in städtebaulichen Verträgen festgeschriebene Maßnahmen.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

Im Bebauungsplan werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Hierbei handelt es sich um folgende Festsetzungen:

- Festsetzung von Private Grünflächen mit Pflanzmaßnahmen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB, zur Entwicklung von Streuobstwiesen.
- Flächen für Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510
- Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB: Begrünung nicht überbaubarer Flächen im Sondergebiet: ca. 40 m²

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Die ökologischen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion) sind für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Innerhalb des Plangebietes unterliegt das Schutzgut Boden nur geringfügigen Vorbelastungen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird kein Bau von größeren Gebäudekomplexen für die Römische Station legitimiert. Die Straßenstation ist lediglich eine kleine Anlage, was zu nicht zu einer großflächigen Versiegelung von Flächen führt. Somit hält sich der Verlust von (weitgehend) natürlichem Boden in Grenzen.

Innerhalb des Plangebietes dürfen künftig ca. 51% der Flächen versiegelt werden (750 m²). Das Plangebiet ist derzeit auf 145 m² durch die bestehende Römerstraße bereits vollversiegelt. Durch Versiegelung von Bodenoberfläche werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren, der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stark eingeschränkt. Folge ist unter anderem ein beschleunigter Oberflächenabfluss.

Durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB können Auswirkungen auf die Böden im Plangebiet in einem Teilbereich begrenzt werden. Die Bereiche im Umfeld der Rekonstruktionsanlagen sollen weiterhin als Wiese angelegt werden und mit Streuobstbäumen bepflanzt werden. Zumindest in diesen Bereichen bleibt somit die Bodenfunktion in ihrer aktuellen Ausprägung langfristig erhalten.

Durch die Versiegelung und Verdichtung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgut Boden dennoch vorhanden. Da im Gebiet jedoch keine seltenen Böden vorkommen, und insgesamt betrachtet lediglich eine kleine Neuversiegelung vorbereitet wird, wird der Eingriff als vorhanden, jedoch nicht erheblich gewertet.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, was unter Umständen die Kanalisation überlastet. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Wie oben (siehe Kapitel 6.2.4) beschrieben, wird dem Plangebiet aufgrund der Geologie keine hohe Bedeutung für die Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung zugesprochen. In Summe ist aufgrund der geringen Bedeutung dieses Gebietes und der geringen Größe des Plangebietes nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwassersituation durch die Neuversiegelung zu rechnen. Durch entsprechende Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB bleiben zudem unversiegelte Flächen erhalten, wodurch zumindest stellenweise die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser gegeben ist und eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Planvorhaben minimiert wird. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Klima / Lufthygiene

Infolge des Wegfalls von Offenlandflächen, wird die Kaltluftproduktion innerhalb der Planungsgebietes geringfügig reduziert. Insgesamt kommt dem Plangebiet allerdings aufgrund seiner geringen Größe keine besondere klimaökologische Funktion für diesen Raum zu.

Der Verlust von klimawirksamen Flächen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein notwendiges Minimum reduziert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes arbeiten zudem auf die zusätzliche Anlage von Grünflächen durch Gehölzpflanzung hin, welche sich positiv auf die klimaökologische Funktion des Plangebietes auswirken.

Lärmemissionen durch die geplante Erweiterung der Römerstation beschränken sich auf Besucherkehr. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser sich durch das Vorhaben wesentlich erhöht. So kommt es auch zu keiner wesentlichen Verschlechterung der lufthygienischen Situation infolge größerer zusätzlicher Verkehrsströme.

Insgesamt wird demnach nicht mit einer erheblichen akustischen Störung oder mit einer drastischen Verschlechterung der Luftqualität gerechnet, welche sich auf umliegende Wohngebiete auswirkt, da die Störung räumlich begrenzt bleibt und das Plangebiet ohnehin nicht innerhalb der Ortslage von Mainzweiler liegt.

Arten und Biotope

Das Plangebiet wird durch die Wiesenflächen als naturnahe Biotope geprägt. Das Plangebiet unterliegt aufgrund der Nähe zu Straßen und dem angrenzenden Parkplatz dem Einfluss von Lärm und stofflichen Immissionen durch Verbrennungsmotoren. Die Wiese im Nordwesten des Plangebietes ist aufgrund ihres Artenreichtums als mittel bis hochwertig für den Biotop- und Artenschutz anzusehen. Tag- und Nachfalter können hier einen geeigneten Lebensraum finden. (Lärm-)sensible Arten oder an spezielle Habitatstrukturen gebundene Arten finden größtenteils keine geeigneten Lebensbedingungen. Da es sich um den Randbereich einer größeren Freifläche handelt, können sich jedoch zahlreiche dieser störungsempfindlichen Faunenvertreter etablieren.

Durch das Planvorhaben kommt es zu einer Flächenversiegelung und somit zu einer Inanspruchnahme von Biotoptypen und der in ihr enthaltenen charakteristischen Zönose. Durch diesen Flächenentzug gehen Lebensräume verloren und es kommt zu einem Verlust von Individuen (insbesondere Insekten, Tag- und Nachfalter) führen.

Durch die Planung kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens sowie zu keiner wesentlichen Erhöhung des Lärmpegels im Plangebiet. Da im Plangebiet zudem aufgrund der Vorbelastung durch bestehenden Besucherverkehr und die angrenzende Landstraße ausschließlich mit lärmunempfindlichen Arten gerechnet wird, wird diese Beeinträchtigung für das Planvorhaben als unerheblich bewertet.

Um den Verlust von Biotoptypen über das notwendige Maß hinaus zu verhindern, zielen die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf eine Eingrünung des Gebietes ab. So werden im Geltungsbereich zudem potenzielle Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Fauna geschaffen und wertgebende Strukturen werden erhalten.

Während der Bauphase können zusätzliche Wirkfaktoren auftreten: Baubedingt kann es zu einer Fallwirkung kommen, z.B. durch Baugruben. Zudem kann es durch die Bautätigkeiten zu akustischen sowie optischen Reizen, Lichtemissionen, Erschütterungen, weiteren mechanischen Einwirkungen (z.B. Tritt) und Depositionen von strukturellen Auswirkungen (Staub) kommen. Da es sich jedoch um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt, die nur im Rahmen der Bauarbeiten auftreten, werden diese nicht als erheblich eingestuft.

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Grundlage

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes³ (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wirkfaktoren

Wie bereits oben dargestellt unterliegt das Plangebiet bereits anthropogenen Störeinflüssen durch bestehenden Besucherverkehr die angrenzende Landstraße.

Als Wirkfaktoren des Vorhabens ist in erster Linie der **direkte Flächenverlust** von Biotoptypen zu nennen, was einen Verlust von Lebensraum, z.B. als Jagd- und Nahrungshabitat für Faunenvertretern bedeutet. Durch **Eintragung von Nährstoffen und Schadstoffen** während des Baus oder während der Betriebsphase kann es zu einer Begünstigung von Neophyten und Allerweltsarten kommen. Durch **Lärm und Licht**, welche sowohl bau- als auch nutzungsbedingt auftreten, wird die Fauna gestört und es kann zu einer Vertreibung von Arten kommen.

Relevanzprüfung

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage dienen frei verfügbare Daten (z.B. Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), Verbreitungskarte von Bundesamt für Naturschutz und NABU, etc.).

Säugetiere

Bei den Säugetieren sind neben den Fledermäusen mit dem Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant.

Der **Biber (*Castor fiber*)** kommt im Saarland gemäß der Verbreitungskarte des NABU 2014/2015 im Plangebiet, das zudem aufgrund seiner Biotopstruktur (vgl. Kapitel 6.2.6) kein geeignetes Biberhabitat darstellt, nicht vor. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Die **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** bevorzugt strukturreiche Laubwälder mit einer gut ausgebildeten Strauchschicht als Lebensraum. Ein Vorkommen der Haselmaus kann somit ebenfalls aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Nach dem Artenschutzprogramm Wildkatze 2007 liegt das Plangebiet nicht innerhalb der besiedelten Räume der **Wildkatze (*Felis sylvestris*)**. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist daher nicht zu erwarten. Damit entfällt eine artenschutzrechtliche Betrachtung.

Das gleiche trifft für den **Luchs (*Lynx lynx*)** zu, der im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt daher.

Fledermausfauna

Infolge der unmittelbar siedlungsnahen Lage des Plangebietes und der Lage an der Landstraße befindet sich die Fläche innerhalb eines anthropogen gestörten Umfeldes, das hinsichtlich der Biotopausstattung für die meisten Arten der Fledermausfauna keine geeigneten Habitate bietet. Alte wertgebende Bäume fehlen. Die vorhandenen Gehölze sind überwiegend kleine, junge Gehölze, an denen keine Baumhöhlen zu finden sind. Insofern sind im Plangebiet und dessen Umfeld lediglich wenig störungsempfindliche und vor allem Siedlungsstrukturen nutzende Arten dieser Tiergruppe zu erwarten. Allerdings kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die eher insektenreicheren Wiese im Nordosten von einzelnen synanthropen Fledermausarten als Nahrungsraum genutzt werden. Aufgrund der hohen Störeinflüsse durch den Menschen und deutlich attraktiveren Lebens- und Nahrungsräumen, die im Umfeld des Plangebietes existieren, ist das Plangebiet jedoch nicht als essentieller Lebensraum dieser Tiergruppe zu bewerten. Weiterhin entstehen innerhalb des Plangebietes mit entsprechend begrünten Flächen neue Lebensräume für synanthrope, störungstolerante Arten dieser Tiergruppe.

Insgesamt können unter dem Fehlen streng geschützter Arten der Avifauna im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Von diesen teils besonders, teils streng geschützten Arten der Avifauna sind innerhalb des Plangebietes keine an besondere Habitatstrukturen gebundene Arten zu erwarten. Vielmehr ist aufgrund der Habitatausstattung sowie des hohen Nutzungsdruckes im Plangebiet mit einer Brutvogelzönose aus weitverbreitenden ubiquitären ungefährdeten Arten der Siedlungszönose zu rechnen. Eine Eignung des Plangebietes als Rastgebiet ist aufgrund der Lage unmittelbar an der Landstraße nicht gegeben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich lediglich kleinere (Zier-) Gehölze. Gleichzeitig sind für die das Plangebiet als Teillebensraum nutzenden Arten der Avifauna im Umfeld des Plangebietes gleichwertige bzw. hochwertigere Lebensräume vorhanden. Zusätzlich werden durch die getroffenen Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes und die damit intensive Eingrünung und Durchgrünung des Plangebietes Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Avifauna geschaffen.

Wie bereits in Kapitel 6.1.5 aufgeführt, existieren im Plangebiet und dessen Umfeld Flächen, die durch das Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) erfasst und bewertet wurden. Als Bewertungsgrund bei der ABSP-Kernfläche ist das Vorkommen des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) angegeben und es werden Maßnahmen für Bodenbrüter vorgeschlagen.

Kiebitze brüten in Feucht- und Nasswiesen sowie auf Rohbodenstandorten im Ackerland. Die Nahrungssuche findet auf Schlammflächen, in Flachwasser- und Uferzonen stehender Gewässer (Seen, Teiche, Tümpeln und Wiesengräben) sowie auch im offenen, störungsarmen Acker- und Grünlandflächen statt.⁴ Der Kiebitz bevorzugt [weiterhin] als Brutplatz möglichst flache und weit hin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Auch während des Jungführens ist niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung. Ihre tolerierte Höhe wächst mit abnehmender Dichte der Einzelpflanzen, wobei pflanzensoziologische Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen. Für die Biotopwahl im Frühjahr, wenn die Endhöhe der Vegetation noch nicht erkennbar ist, scheint die Bodenfarbe ausschlaggebend: schwarze oder braune bis graugrüne Flächen werden lebhaft grün vorgezogen. Weiterhin spielen auch Brutort- und Geburtsortstreuung eine wichtige Rolle. Die auf wenige Faktoren zu reduzierenden generellen Biotopansprüche erklären die Vielfalt der heute besiedelten Biotope und die im Verlauf der letzten hundert Jahre großräumig erfolgte Umstellung hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit. Weiterhin meidet der Kiebitz Vertikalstrukturen und bevorzugt weitläufige, unzerschnittene offene Landschaften. Dies steht mit der Meidung von Luft- oder Bodenprädatoren in Zusammenhang, da viele der im Grünland lebenden Prädatoren auf Hecken oder Feldgehölze angewiesen sind. Der Kiebitz bevorzugt ebenfalls stör- und gefahrenquellenarme Standorte ohne Nutzung durch Touristen und Spaziergänger.⁵

Im Plangebiet sind Grünlandflächen vorhanden. Das Plangebiet ist allerdings bereits durch die vorhandene Römerstraße überprägt und durch den angrenzenden Parkplatz, die Landstraße und den Feldwirtschaftsweg beeinträchtigt. Zudem existieren einige Vertikalstrukturen (Gehölze, Infotafeln, Steinmonumente) sowie eine Frequentierung des Plangebietes von Touristen und Spaziergängern. Das Plangebiet liegt weiterhin nur im äußersten Randbereich der o.g. ABSP-Kernfläche, die eine Gesamtgröße von 15,43 ha besitzt. Aufgrund der Störeinflüsse im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung, erscheint es als höchst unwahrscheinlich, dass das angegebene Kiebitzvorkommen im Bereich des Plangebietes auftritt. Viel mehr kann davon ausgegangen werden, dass die großen, ungestörten, offenen Flächen im übrigen Raum des Kerngebietes vom Kiebitz besiedelt werden. Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen für Bodenbrüter erscheinen im Bereich des Plangebietes selbst ohne die Realisierung des vorliegenden Vorhabens nicht als sinnvoll.

Insgesamt ist somit eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Herpetofauna

Im Saarland werden laut Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz acht Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

⁴ Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Frankfurt am Main), 2013, S. 33

⁵ Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 2021, S. 280 ff.

Tabelle 1: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Amphibienarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Stand 09/2011))

Artnamen	Habitate
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Abgrabungen, Bergbauggebiete, Gewässernähe, fischfreie Stillgewässer
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	Abgrabungen, Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche, fischfreie Stillgewässer
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	fischfreie Stillgewässer, Feuchtgrünland und -brachen, Gewässernähe, Hecken und Gebüsche, Waldrand
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	Wald, Feuchtgrünland und -brachen, fischfreie Stillgewässer
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	fischfreie Stillgewässer, Abgrabungen, Sandgebiete, Bergbauggebiete

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf streng geschützte Arten der Amphibien können somit ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind laut Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz drei Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Tabelle 2: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Reptilienarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artnamen	Habitate
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit im Nordwestsaarland, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen

Ein Vorkommen geschützter Arten der Reptilien ist aufgrund des anthropogenen Störeinflusses sehr unwahrscheinlich. Aufgrund des Vorhandenseins von Stein- und Mauerelementen sowie der Ausprägung der bestehenden Römerstraße und der Ausprägung der randlichen Schotterflächen kann ein Vorkommen jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Es ist allerdings nicht geplant die genannten Strukturen zu entfernen, sondern lediglich das bestehende Ensemble, um eine Anlage zu erweitern. Daher wird die Aufnahme eines Hinweises zum Um- bzw. Rückbau von Strukturen, die eine Bedeutung als Reptilienhabitat haben könnten, als ausreichend angesehen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Libellen

Laut Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden drei Libellenarten als artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher, Quellen, Bäche und Wiesengräben gebunden sind.

Ein Vorkommen der genannten Libellenarten, kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Libellenfauna (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Zierliche Moosjungfer <i>(Leucorrhinia caudalis)</i>	Teiche, Weiher
Grüne Flussjungfer <i>(Ophiogomphus cecilia)</i>	Bäche, Gräben, Flüsse
Helm-Azurjungfer <i>(Coenagrion mercuriale)</i>	Bäche, Gräben, Flüsse und Quellen

Tag- und Nachtfalter

Neben den sechs Tagfalterarten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Spätsommer-Würfelfalter (*Pyrgus cirisii*) und Zweibrütiger Würfelfalter (*Pyrgus amicanus*), werden neun Nachtfalterarten wie Augsburger Bär (*Pericallia matronula*), Espen-Frühlingsspanner (*Epirranthis diversata*), Felshalden-Flechtenbärchen (*Setina roscida*), Gamander-Kleinbärchen (*Nola subchlamydula*), Genetzter Dostspanner (*Scopula tessellaria*), Mauer-Flechtbär (*Paidia rica*), Schwarzer Bär (*Arctia villica*), Totholz-Flechtenspanner (*Tephronia sepiaria*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) als artenschutzrechtlich relevant betrachtet.

Die genannten Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Plangebiet nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten somit nicht ein.

Tabelle 4: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Tag- und Nachtfalter (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Thymian-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche arion (Maculinea arion)</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i>	Feucht- und Nassgrünland
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, ruderale Staudenfluren;
Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	Waldrand und Waldlichtungen
Spätsommer-Würfelfalter <i>Pyrgus cirisii</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren

Zweibrütiger Würfelfalter <i>Pyrgus armoricanus</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Feucht- und Nassbrachen, ruderale Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Augsburger Bär <i>Pericallia matronula</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen, warme Säume
Espen-Frühlingsspanner <i>Epirranthis diversata</i>	Wald
Felshalden-Flechtenbärchen <i>Setina roscida</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren
Gamander-Kleinbärchen <i>Nola subchlamydula</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Genetzter Dostspanner <i>Scopula tessellaria</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Mauer-Flechtbär <i>Paidia rica</i>	Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren, Mauern
Schwarzer Bär <i>Arctia villica</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und –lichtungen
Totholz-Flechtenspanner <i>Tephronia sepiaria</i>	Wald

Käfer

Laut Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Mit Ausnahme des in blumenreichen Mager- oder Trockenstandorte vorkommenden Maiwurmkäfers sind die drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Da vorhabenbedingt weder in blumenreiche Mager- oder Trockenstandorte noch in ältere Laubwälder eingegriffen wird, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die o.g. vier Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Käferarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Großer Goldkäfer <i>Protaetia aeruginosa</i>	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Kurzschrüter <i>Aesalus scarabaeoides</i>	Alte Laubwälder, Totholzbewohner
Veränderlicher Edelscharrkäfer <i>Gnorimus variabilis</i>	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Mattschwarzen Maiwurmkäfer <i>Meloë rugosus</i>	Blumenreiche Mager- und Trockenstandorte

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß der Liste des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz untersuchten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung ermittelt und dargestellt. Die Prüfung kommt unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem Ergebnis, dass für alle genannten und untersuchten Arten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Oben genannte Lebensräume befinden sich innerhalb des Plangebietes, bleiben jedoch durch die Grünfestsetzungen erhalten. Erhebliche Schäden an oben genannten Arten sind durch die Planung nicht zu erwarten, sofern die Hinweise Beachtung finden und die durch den Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Aufgrund der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und dessen Wohlbefinden ersichtlich.

Auswirkungen auf umliegende Wohngebiete werden nicht erwartet, da sich das Plangebiet außerhalb der Ortslage von Mainzweiler befindet. Lärmemissionen durch die geplante Erweiterung der Römerstation beschränken sich auf Besucherverkehr. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser sich durch das Vorhaben wesentlich erhöht.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Waldflächen sind durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass dahingehend keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei den Wiesen im Plangebiet handelt es sich um keine Wiesen, denen eine hohe landwirtschaftliche Bedeutung zu kommt. Demnach ist keine landwirtschaftliche Betroffenheit zu erwarten.

Gewerbe / Wohnen

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans befinden sich keine Gewerbe- und Wohnflächen. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohngebiete von Mainzweiler wird durch das Planvorhaben nicht erwartet.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Infolge der Planungsumsetzung wird das Landschaftsbild nur geringfügig verändert. Das Landschafts- bzw. Gemeindebild innerhalb des Plangebietes wird bereits geprägt durch das vorhandene Ensemble der nachgebildeten römischen Anlagen. Die geplante römische Straßenstation fügt sich gut in die Umgebung ein. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen zudem einer größtmöglichen Begrünung des Planbereiches, so dass diese Störwirkung abgemildert wird. Allgemein ist somit nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Stadt- und Landschaftsbildes zu rechnen.

Das Plangebiet besitzt eine Bedeutung hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung. Durch das Planvorhaben soll das vorhandene Ensemble an römischen Schauanlagen didaktisch durch eine römische Straßenstation ergänzt werden. Insofern sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan positive Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Plangebiet selbst oder auch dessen Umfeld verbunden.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 6 Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTWA	
	Klartext	Nummer		I	II	III		IV	V		VI
				Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Vögel	Schmetterlinge (Tagfalter)	"Rote Liste"- Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
1	Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510)	2.2.14.2	21	0,8		0,4	0,6			0,6	0,6
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,4	0,6			0,6	0,5
3	Gartenanlage	3.4	12	0,4		0,4	0,6			0,6	0,5
3	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	FIXBEWERTUNG							
4	Teilversiegelte Fläche	3.2	1	FIXBEWERTUNG							

Tabelle 7 Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflä- chen- wasser	3 Grund- wasser	
1	Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510)	2.2.14.2	21	0,6	0,2			0,6	0,8	0,6		0,6	0,6
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,6	0,2			0,6	0,8	0,6		0,6	0,7
3	Gartenanlage	3.4	12	0,4	0,2			0,6	0,8	0,6		0,6	0,6
3	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	FIXBEWERTUNG									
4	Teilversiegelte Fläche	3.2	1	FIXBEWERTUNG									

Tabelle 8 IST-Zustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Zwischenwert Biotopwert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B					
1	Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510)	2.2.14.2	21	0,6	0,6	0,6	13	215	2.709		2.709
2	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,5	0,7	0,7	15	290	4.263		4.263
3	Gartenanlage	3.4	12	0,5	0,6	0,6	7	800	5.760		5.760
3	Vollversiegelte Fläche	3.1	0	0	0	0	0	145	0		0
4	Teilversiegelte Fläche	3.2	1	0	0	0	0	15	15		15
Σ								1.465	12.732		12.732

Tabelle 9 Planzustand

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Versiegelte Fläche innerhalb des Sondergebietes	3.1	750	0	0		0
2	Private Grünflächen	2.3.1	280	18	5.040		5.040
3	Flächen für Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Erhalt FFH-Lebensraumtyp 6510	2.3.1	215	13	2.795		2.795
5	Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB: Begrünung nicht überbaubarer Flächen im Sondergebiet	3.4	225	7	1.575		1.575
Σ			1.470		9.410		9.410

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von rd. 12.732 Ökowerten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 9.410 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein **rechnerisches Defizit von 3.322 Ökopunkten**. Innerhalb des Geltungsbereiches wird somit keine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht.

Um das Defizit der 3.322 auszugleichen, sollen Ausgleichsmaßnahmen auf externen Ausgleichsflächen umgesetzt werden. Hierzu ist die Anpflanzung von Bäumen entlang der gegenüberliegenden Seite des südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Feldweg vorgesehen (siehe Kapitel 5.6.4). Innerhalb der Parzelle 223/2 in Flur 20 der Gemarkung Mainzweiler soll auf ca. 500 m² des vorhandenen Wiesenstreifens entlang des Wegrandes eine Baumreihe mit Streuobstbäumen entwickelt werden. Die aus dieser Maßnahme gewonnenen Ökopunkte (+ 3.750) können das o.g. Defizit, das durch die Planung entsteht, vollständig ausgleichen:

Tabelle 10 Bewertungsblock A (Ausgleichsfläche)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A						ZTWA	
	Klartext	Nummer		I	II	III		IV	V		VI
				Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt Vögel Schmetterlinge (Tagfalter)		"Rote Liste"- Arten Tiere	Schichtenstruktur		Maturität
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4		0,4	0,4				0,5

Tabelle 11 Bewertungsblock B (Ausgleichsfläche)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Landwirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflächenwasser	3 Grundwasser	
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,4	0,2	0,2		0,4		0,4		0,4	0,4

Tabelle 12 IST-Zustand (Ausgleichsfläche)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Zwischenwert Biotopwert	Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert (gesamt)
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B					
1	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	21	0,5	0,4	0,5	10,5	500	5.250		5.250
Σ								500	5.250		5.250

Tabelle 13 Planzustand (Ausgleichsfläche)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nummer					
1	Baumreihe	2.12	500	18	9.000		9.000
Σ			500		9.000		9.000

Eine endgültige Festlegung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird allerdings erst zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung getroffen. Hier wird dann ebenfalls eine entsprechende Festsetzung für die Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB) in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Wie bereits in Kapitel 1.3 aufgeführt wird der Standort aufgrund seiner historischen Vorprägung für das vorliegende Vorhaben als sehr passend angesehen. Zudem existieren dort schon weitere historische Nachbildungen, an die die Straßenstation optimal angegliedert werden kann.

Da hier ein bestehendes Ensemble erweitert werden soll existieren keine Planungsalternativen.

6.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

6.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen.

Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Entsprechende Maßnahmen sollen auch diesbezüglich im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren festgelegt werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Ottweiler als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Auswirkungen auf umliegende Wohngebiete werden nicht erwartet, da sich das Plangebiet außerhalb der Ortslage von Mainzweiler befindet.

Lärmemissionen durch die geplante Erweiterung der Römerstation beschränken sich auf Besucherkehr. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser sich durch das Vorhaben wesentlich erhöht.

Umgekehrt befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes auch keine potenziellen emissions-trächtigen Nutzungen, die sich störend auf das Gebiet auswirken könnten.

7.1.2 Auswirkungen auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Freizeit und Erholung

Die vorhandene Rekonstruktion wird derzeit bereits gerne von interessierten Bürgern aus der Region besucht. Durch das kleine architektonische Ensemble aus einem Stück gepflasterter Straße, einem Meilenstein, einem Merkurschrein, Infotafeln und einem didaktischen Schaukasten, der den historischen Querschnitt der Römerstraße verdeutlicht, können sich die Bürger über die römische Bau- und Lebensweise informieren. Zudem finden an dieser Nachbildungsstätte regelmäßig kleinere Veranstaltungen statt.

An die bestehende Rekonstruktion der Römerstraße soll nun als didaktische Ergänzung eine römische Straßenstation angegliedert werden. Diese dient als Vervollständigung des bestehenden architektonischen Ensembles an historischer Stätte.

Den kulturellen sowie den Bildungs-, Freizeit- und Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung wird somit Rechnung getragen.

7.1.3 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden in Kapitel 6.5.4 des Umweltberichtes abgehandelt.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht (Kapitel 6.5.1 und Kapitel 6.6) abgehandelt.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Der Besucherverkehr kann nach wie vor über den angrenzenden Feldwirtschaftsweg und eine Zu- und Ausfahrt über die Hauptstraße (L 292) zügig an das örtliche und überörtliche Straßennetz abgeführt werden, so dass sich die Auswirkungen auf ein verträgliches und eben notwendiges Maß beschränken.

Der Parkbedarf wird über den angrenzenden Schotterparkplatz gedeckt.

7.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung:

- Sicherung und Erweiterung des bestehenden römischen Ensembles
- Den kulturellen sowie den Bildungs-, Freizeit- und Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung wird Rechnung getragen
- Geringe Umweltauswirkungen durch den Erhalt und die Weiterentwicklung bestehender Freiflächen.

7.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung sprechen.

7.3 FAZIT

Die Stadt Ottweiler hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung überwiegen, kommt die Stadt Ottweiler zu dem Ergebnis den genannten Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 02.07.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

8 ANHANG

1.1 BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN– ARTENLISTE (STAND OKTOBER 2024)

Tabelle 14: Artenliste Wiese frischer Standorte (FFH-LRT 6510 nach Anhang I der FFH-RL, Erhaltungszustand C; 2.2.14.2.2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	5
Alchemilla spec.	Frauenmantel	6
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	7
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	X
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	6
Daucus carota	Wilde Möhre	4
Galium album	Weisses Labkraut	5
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	8
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	5
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	3
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	X
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	6
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	X
Vicia sepium	Zaunwicke	5
Mittelwert		5,7

Tabelle 15: Artenliste Wiese frischer Standorte (artenarm; 2.2.14.2.2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	5
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	6
Galium album	Weisses Labkraut	5
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	5
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	3
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite	3

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	X
Plantago major	Breit-Wegerich	6
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	X
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	3
Taraxacum officinale agg.	Gewöhnlicher Löwenzahn	7
Trifolium repens	Weiß-Klee	6
Mittelwert		5,6

Tabelle 16: Garten (3.4)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	5
Alchemilla spec.	Frauenmantel	6
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	6
Galium album	Weisses Labkraut	5
Leontodon hispidus	Rauhaariger Löwenzahn	6
Malus pumila	Apfel	5
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	X
Taraxacum officinale agg.	Gewöhnlicher Löwenzahn	7
Thuja spec.	Thuja	
Trifolium repens	Weiß-Klee	6
Mittelwert		5,8

8.1 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTPRÜFUNG

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 25.01.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportalsaarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 25.01.2024)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportalsaarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 25.01.2024)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (17) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (18) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.